

Nutzungsvertrag: Dorfgemeinschaftshaus Laubach



Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Hann. Münden, nachfolgend *Stadt* genannt, und

Name:

Adresse:

Verein:

34346 Hann. Münden

Telefon:

E-Mail:

nachfolgend *der/die Veranstaltende* genannt.

§ 1 Vertragsobjekt

- (1) Die Stadt überlässt dem/der Veranstaltenden zur Durchführung **einer privaten Feier** die folgenden Räume und Einrichtungen des DGH Laubach, Laubacher Straße 66, 34346 Hann. Münden:
Halle Clubraum Küche
- (2) Die Veranstaltung findet statt von bis .
- (3) Die Räumlichkeiten stehen für Aufbau- und Dekorationszwecke zur Verfügung ab .
- (4) Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind abzuschließen bis spätestens .
- (5) Die derzeit geltende Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftsanlagen der Stadt Hann. Münden ist Bestandteil dieses Vertrages und wird von dem/der Veranstaltenden mit allen sich daraus ergebenden Pflichten ausdrücklich anerkannt. Die Benutzungsordnung hängt im Eingangsbereich der Dorfgemeinschaftsanlage aus.
- (6) Die Stadt übernimmt keine Haftung dafür, dass die Räumlichkeiten für die Zwecke des/der Veranstaltenden geeignet sind.
- (7) Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte (im Sinne einer Unter- bzw. Weitervermietung) ist nicht gestattet.

§ 2 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung des Vertragsobjekts hat der/die Veranstaltende ein Benutzungsentgelt gemäß der im Anhang aufgeführten Entgelttabelle zu entrichten. Das Entgelt für die in §1 genannte Veranstaltung beträgt Euro inkl. Heizungspauschale zzgl. Kautions. Heizungspauschale fällt an: Ja Nein
- (2) Der vorgenannte Betrag ist bis spätestens zwei Tage vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe des Kasenzeichens **573110/33210000 Laubach** an die Stadt Hann. Münden zu überweisen. Hinweis: Es wird keine separate Rechnung erstellt. Eine Zahlung vor Ort ist nicht möglich.
- (3) Die Zahlung ist bei Schlüsselübergabe nachzuweisen! Für den Fall der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung ist die Stadt berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung zu untersagen. Für diesen Fall behält sich die Stadt außerdem die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den/die Veranstaltende ausdrücklich vor.

§ 3 Haftung des/der Veranstaltenden

- (1) Der/die Veranstaltende haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Inventar usw. entstehen. Gleiches gilt für Schäden durch Dritte, welchen der/die Veranstaltende den Zugang zu den Räumlichkeiten gestattet hat.
- (2) Eventuell aufgetretene Schäden sind durch den/die Veranstaltende unverzüglich, jedoch spätestens bei Schlüsselrückgabe anzuzeigen.
- (3) Die Stadt kann die Zahlung des zur Schadensbeseitigung erforderlichen Geldbetrags verlangen. Dem/der Veranstaltenden obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- (4) Soweit bis zum Beginn der Nutzungszeit durch den/die Veranstaltende keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die übergebenen Räumlichkeiten als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.



§ 4 Haftpflichtversicherung des/der Veranstaltenden

- (1) Der/die Veranstaltende versichert, im Besitz einer Haftpflichtversicherung zu sein, die zur Abdeckung der von ihm/ihr selbst oder anwesenden Gästen verursachten Schäden eintrittspflichtig ist.

§ 5 Besondere Bestimmungen und Auflagen

- (1) Alle Einzelheiten der Benutzung und Schlüsselübergabe sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung mit dem Hausmeister abzusprechen. Die Kontaktdaten finden sich im Anhang.
- (2) Der/die Veranstaltende erhält spätestens zu Beginn der Gebrauchsüberlassung gegen Quittung einen Schlüssel für die Räumlichkeiten. Der Schlüssel ist nach Ende der Nutzungszeit zurückzugeben. Bei Verlust des Schlüssels ist dies sofort mitzuteilen. Die Kosten für den dann erforderlich werdenden Austausch des Schlosses/der Schlösser trägt der/die Veranstaltende.
- (3) Der/die Veranstaltende hat als Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Kautionshöhe von 100,00 Euro zu zahlen. Die Kautionshöhe ist bei der Übergabe der Schlüssel in bar zu entrichten und wird zurückgezahlt, soweit der/die Veranstaltende
 - a. den Veranstaltungsort in ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand hinterlassen hat und
 - b. bei der Rückgabe keine Schäden an Gebäude oder Inventar festgestellt wurden.
- (4) Für beschädigtes oder zerstörtes Geschirr wird eine Pauschale von 2,- Euro pro Stück von der Kautionshöhe einbehalten.
- (5) In den Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftsanlage herrscht Rauchverbot! Wird der Außenbereich der Dorfgemeinschaftsanlage als Raucherbereich genutzt, so sind die Gäste auf die Benutzung der vorhandenen Aschenbecher hinzuweisen. Die Aschenbecher sind nach der Veranstaltung zu leeren und herumliegende Zigarettenkippen, insbesondere von der angrenzenden Wiese, zu entfernen. Die Stadt behält sich vor, bei nicht erfolgter Reinigung einen angemessenen Betrag von der Kautionshöhe einzubehalten.
- (6) Die überlassenen Räumlichkeiten inklusive der Außenanlagen sind bis zum Ende der in § 1 Abs. 4 festgelegten Nutzungszeit zu reinigen und im sauberen Zustand zu verlassen. Reinigungsmittel u. ä. (Toilettenpapier, Handtücher, Seife usw.) sind von dem/der Veranstaltenden mitzubringen. Die vorhandenen Reinigungsgeräte dürfen genutzt werden. Die Stadt behält sich vor, bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung, einen angemessenen Betrag von der Kautionshöhe einzubehalten.
- (7) Den bei der Veranstaltung entstandenen Müll hat der/die Veranstaltende auf eigene Kosten spätestens bis zum Ende der in § 1 Abs. (4) festgelegten Nutzungszeit vollständig zu entsorgen. Der Müll darf insbesondere nicht über die hauseigenen Mülltonnen des Dorfgemeinschaftshauses entsorgt werden. Verstößt der/die Veranstaltende gegen diese Verpflichtung, macht er sich in Höhe der der Stadt entstehenden Entsorgungskosten schadensersatzpflichtig.
- (8) Für das Ein- und Ausschalten der Heizung ist der Hausmeister zuständig.
- (9) Die Sportgeräte im Dorfgemeinschaftshaus dürfen nicht benutzt werden.
- (10) Bei Veranstaltungen mit Tonwiedergaben obliegt dem/der Veranstaltenden die Mitteilung an die GEMA.
- (11) Die Gäste der Veranstaltung haben ihre Fahrzeuge den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen entsprechend abzustellen. Die Zufahrt zum Parkplatz ist als Rettungsweg komplett freizuhalten.

§ 6 Lärmschutzbestimmungen

Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten. Eine Belästigung von Anwohnern und Nachbarn ist nicht statthaft. Aus gegebenem Anlass weist die Stadt darauf hin, dass ab 22 Uhr die Beschallung auf Zimmerlautstärke zu beschränken ist. Daher sind auch die Fenster ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich geschlossen zu halten. Lautstarke Gespräche, Gesang und andere lärmintensive Tätigkeiten sind nach 22 Uhr im Außenbereich der Dorfgemeinschaftsanlage zu unterlassen.

Mit seiner Unterschrift erkennt der/die Veranstaltende diese Regelung an und hat für deren Einhaltung zu sorgen. Bei Nichteinhaltung behält sich die Stadt den sofortigen Abbruch der Veranstaltung vor. Nutzungsentgelt und Kautionshöhe gelten dann als verfallen.

Nutzungsvertrag: Dorfgemeinschaftshaus Laubach



§ 7 Hausrecht

Die Benutzungsordnung ist einzuhalten.

Die Stadt ist jederzeit berechtigt, die Dorfgemeinschaftsanlage zu betreten, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Nutzungsüberlassung zu überzeugen. Jede Werbung im Dorfgemeinschaftshaus selbst und den dazugehörigen Außenanlagen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt. Ohne Genehmigung der Stadt dürfen keine Gegenstände aus dem Dorfgemeinschaftshaus entfernt werden.

Der/die Veranstaltende hat den Anordnungen der Stadt unverzüglich Folge zu leisten. Die Stadt kann Personen, die gegen die Bestimmungen dieses Vertrages und/oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf dem Grundstück der Dorfgemeinschaftsanlage untersagen.

§ 8 Kündigung

Die Stadt kann den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der/die Veranstaltende die vertraglichen Verpflichtungen grob verletzt, insbesondere

- bei einem Verstoß gegen das Untervermietungsverbot,
- bei einem vertragswidrigen Gebrauch der Räumlichkeiten,
- bei einem Verstoß gegen die Lärmschutzbestimmungen,
- bei Nichtbefolgung von Anordnungen des Vermieters.

§ 9 Sonstiges

(1) Die Beachtung einschlägiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften bleibt durch den Vertrag unberührt.

(2) Die am Veranstaltungstag gültige Niedersächsische Corona-Verordnung ist zu beachten.

(3) Nebenabreden sind, soweit sie nicht schriftlich vereinbart werden, unwirksam.

Stadt Hann. Münden – der Bürgermeister

Hann. Münden, den **21.05.2023**.

im Auftrage _____
(Chr. Menz) Ortsbürgermeister

Datum, Unterschrift Veranstaltende(r)

Anhang

Raum			Tag (über 6h)		Bis 6h		Bis 3h	
Halle	Clubraum	Küche	Miete	Heizung	Miete	Heizung	Miete	Heizung
x			132 €	146 €	80 €	86 €	35 €	40 €
x	x		179 €	225 €	125 €	134 €	54 €	60 €
x	x	x	199 €	225 €	139 €	134 €	60 €	60 €
	x	x	119 €	79 €	79 €	48 €	28 €	24 €
	x		94 €	79 €	63 €	48 €	30 €	24 €
		x	35 €	- €	26 €	- €	19 €	- €

Entgelttabelle DGH Laubach, Stand: 01.10.2021

Ansprechpartner	Name	Telefon	E-Mail / Adresse
Hausmeister	<i>Im</i>	<i>Muster</i>	<i>ausgeblendet</i>
Ortsbürgermeister	Christian Menz	0151 / 17423092	christian.menz@laubach-werra.de
Stadt Hann. Münden	Birgit Arand	05541 / 75236	arand@hann.muenden.de

Ansprechpartner DGH Laubach